



Schweizerische Vereinigung der Weinfreunde, Sektion Ufnau

Statuten der WEINFREUNDE UFNAU

I. NAME, SITZ UND ZWECK

	Art. 1
Name	Unter dem Namen Weinfreunde Ufnau besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
Zweck	Art. 3 Die Vereinigung hat den Zweck, regional die Freunde des Weines zusammenzuschliessen, den Wein als edles und bekömmliches Getränk bekanntzumachen, seinen Ruf zu erhalten und zu fördern.
Zugehörigkeit	Art. 4 Die „Weinfreunde Ufnau“ sind eine Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde ANAV: Association Nationale des Amis du Vin.

II. MITGLIEDSCHAFT

	Art. 5
Allgemein	Als Mitglieder sind alle Personen willkommen, welche dem Wein gemäss Zweck (Art. 3) verbunden sind.
	Art. 6
Aufnahme	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Einsendung der Beitritts-erklärung und wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.
	Art. 7
Austritt	Eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung mit schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten.
	Art. 8
Ausschluss	Ein Mitglied kann ohne Vermögensanspruch ausgeschlossen werden: A. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages B. Bei Nichteinhalten der statutarischen Pflichten des Vereins und der ANAV.
	Art. 9
Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten anlässlich der Generalversammlung.
	Art. 10
Haftung der Mitglieder	Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 11

Organisation	Die Organisation der „Weinfreunde Ufnau“ besteht aus:
Allgemein	A. Generalversammlung B. Vorstand C. Kontrollstelle
A I	A. Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:
A II Traktanden: Möglichkeiten	1. Protokoll der letzten Generalversammlung 2. Jahresbericht des Präsidenten 3. Jahresrechnung 4. Revisionsbericht 5. Wahl des Präsidenten 6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder 7. Wahl der Revisoren 8. Budget 9. Beiträge 10. Anträge der Mitglieder 11. Statutenänderungen
A III Teilnahme- berechtigung	An der Generalversammlung ist jedes Mitglied des Vereins teilnahmeberechtigt.
A IV Stimm- berechtigung	Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.
A V Beschluss- fassung	Die Generalversammlung ist beschlussfähig mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
A VI Ordentliche GV	Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder werden 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktandenliste versandt.
A VII Anträge	Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind 14 Tage vor der Generalversammlung (Poststempel) dem Vorstand schriftlich an den Präsidenten zu richten.

A VIII Leitung	Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet.
A IX ausserordentliche GV	Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
	B. Vorstand
B I Vorstand	Der Vorstand setzt sich zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - höchstens 6 Mitgliedern <p>Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>
B II Zuständigkeit	Dem Vorstand obliegt die Vertretung nach aussen.
B III Amtsdauer	Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
B IV Beschlüsse	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
B V Unterschriftsberechtigung	Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Unterschriftsberechtigung.
	C. Kontrollstelle
C I Wahl	Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als Revisoren können keine zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt werden.
C II Aufgabe	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZEN

	Art. 12
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
	Art. 13
Einnahmen	Die Einnahmen bestehen aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederbeiträgen 2. Vermögensertrag 3. Spenden 4. Überschüsse aus Veranstaltungen
Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag an ANAV 2. Rechnungen der diversen Veranstaltungen

V. STATUTENREVISION

Art. 14

Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können revidiert werden. Jeder Änderungsantrag ist 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Sie entscheidet auch über die Liquidation des Vereinsvermögens.

VII. SCHIEDSGERICHT

Art. 16

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein über die Gültigkeit, Anwendung und Auslegung der vorliegenden Statuten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht entschieden. Der Entscheid der drei Schiedsrichter ist endgültig.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. Februar 1992 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1977.

Wahlen

Die in Art. 11 B III und 11 C I beschriebenen Wahlen des Vorstandes und der Revisoren werden bei Inkrafttreten der Statuten wie folgt durchgeführt:

1992:

- Präsident
- Kassier
- ein Weinmagister
- ein Rechnungsrevisor auf 1 Jahr
- ein Rechnungsrevisor auf 2 Jahre

Die 1993 zur Wahl stehenden Mitglieder des Vorstandes gelten bis anhin nach altem Reglement als gewählt.

1993 wird ein Rechnungsrevisor auf 2 Jahre gewählt.